

## Merkblatt zu Unfällen im Dienst und in der Freizeit

1. Bei Unfällen von Beschäftigten (Arbeitnehmer/innen, Beamte/innen), die während der Arbeit bzw. des Unterrichts oder auf dem Weg zur / von der Arbeit geschehen, ist zunächst die **medizinische Versorgung** abzusichern.  
Nach evtl. notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen soll die ärztliche Erstbehandlung von Arbeitnehmern/innen, die einen Arbeits- oder einen Wegeunfall erlitten, durch einen **Durchgangsarzt (D-Arzt)**, also einem von der Unfallkasse bestätigten und unfallmedizinisch ausgebildeten Facharzt erfolgen.  
Praxisanschriften können unter Tel. 2144-611 oder unter [www.unfallkassesachsen.de](http://www.unfallkassesachsen.de) → [Verzeichnis D-Ärzte](#) abgefordert werden.

2. Der Unfall ist unverzüglich dem Personalbüro der HMT mitzuteilen, damit die Meldung an die jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft) erfolgen kann.

Die **Unfallkasse Sachsen** mit Sitz in Meißen ist der Unfallversicherungsträger bei Arbeitsunfällen und Wegeunfällen von *Arbeitnehmer/innen*.

Dem **Landesamtes für Steuern und Finanzen** (LSF) in Dresden ist der Untersuchungsbericht der Hochschule bei Dienstunfällen von *Beamten/innen* zu übergeben.

3. Zusätzlich ist bei allen **Unfällen, die von Dritten verschuldet wurden** (fremdverschuldete Unfallereignisse), seitens der HMT eine Unfallmeldung bei der Rechtsabteilung des Landesamtes für Steuern und Finanzen einzureichen.  
Die Rechtsabteilung des LSF hat zu prüfen, ob seitens des Freistaates Sachsen gesetzliche Schadensersatzforderungen für Dienstausschlag- und Behandlungskosten sowie Kosten der Lohnfortzahlung beim Unfallverursacher geltend zu machen sind.

Solche fremdverschuldeten Unfälle können z. B. sein: Verkehrsunfälle, Unfälle bei Glätteis, Verletzungen durch Tiere oder durch Straftaten, Arzthaftungsfälle.

4. **Unfälle außerhalb des Dienstes** bzw. **Unfälle in der Freizeit**, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten Entgeltfortzahlungs-, Behandlungs- oder sonstige Dienstausschlagkosten zur Folge haben, sind ebenfalls mitteilungspflichtig, wenn Dritte den Unfall verursacht haben.